

Weisung 202106010 vom 24.06.2021 – Kurzarbeitergeld – Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 17.06.2021

Laufende Nummer: 202106010

Geschäftszeichen: GR 22 – 6801.4 / 6901.4 / 75096 / 75104 / 75109

Gültig ab: 24.06.2021

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202104003 vom 01.04.2021 – Kurzarbeitergeld – Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2021](#)
- [Weisung 202004012 vom 28.04.2020 – Verhältnis Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen sowie Insolvenzgeld](#)

Aufhebung von Regelungen:

Die Zugangserleichterungen werden für Fälle verlängert, in denen Kurzarbeit (anstatt wie bislang zum 30.06.2021) bis spätestens zum 30.09.2021 eingeführt wird. Die Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) sieht nun Regelungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit in Insolvenzfällen vor.

1. Ausgangssituation

Trotz schrittweiser Lockerungen bleibt es für die von der Pandemie stark betroffenen Betriebe unabwägbar, ob und wann eventuell erneut Kurzarbeit erforderlich ist. Die Zugangserleichterungen und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % bzw.

100 % werden daher mit der [Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 17.06.2021](#) auch für Fälle verlängert, in denen Kurzarbeit bis spätestens zum 30. September 2021 eingeführt wird. Damit wird der Zugang zu den Zugangserleichterungen und einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 100 % um weitere drei Monate erweitert.

In die Kurzarbeitergeldverordnung wurden nun erstmalig Regelungen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Insolvenzfällen aufgenommen. Die bisherige Weisungslage der BA entspricht im Wesentlichen diesen Regelungen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Erleichterte Zugangsvoraussetzungen und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Mit der Verordnung wird der Zugang zu den bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld, nach denen statt mindestens einem Drittel nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen sein müssen und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet wird, auch für die Betriebe ermöglicht, die bis zum 30. September 2021 (bislang 30. Juni 2021) Kurzarbeit eingeführt haben.

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu zahlen, wird auch für Verleihbetriebe geöffnet, die bis zum 30. September 2021 (bislang 30. Juni 2021) Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) werden für die Zeit eines Arbeitsausfalls längstens bis 31.12.2021 von der BA erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Die Erstattung erfolgt für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder § 101 SGB III

- während der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 in Höhe von 100 % und
- während der Zeit vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 50 %

der allein vom Arbeitgeber zu tragenden SV-Beiträge in pauschalierter Form.

Als eingeführt gilt die Kurzarbeit, wenn in dem Betrieb jeweils bis zum 30. September 2021 tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der September 2021 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1

S. 3 SGB III). Wenn nach § 104 Abs. 3 SGB III am 01.10.2021 eine neue Bezugsdauer begonnen hat, können die Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld nicht mehr in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kommt es nicht mehr auf einen vor Beginn der neuen Bezugsdauer liegenden Bezug von Kurzarbeitergeld an.

2.2 Keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Insolvenzantrag

Die Verordnung bestätigt grundsätzlich die bisherige Weisungslage, nach der ab dem Anspruchszeitraum, in dem ein Insolvenzantrag gestellt wurde bis zur Entscheidung über diesen Insolvenzantrag kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit besteht.

Nur wenn die Sozialversicherungsbeiträge im Insolvenzeröffnungsverfahren als zukünftige Masseverbindlichkeit gezahlt werden, gilt der Ausschluss mangels Anfechtbarkeit der Zahlungen nicht. Damit diese Zahlung im Insolvenzeröffnungsverfahren als zukünftige Masseverbindlichkeit gilt, muss sie entweder

- in einem vorläufigen Insolvenzverfahren durch eine so genannte starke vorläufige Insolvenzverwalterin bzw. einen starken vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Fall 1 InsO, § 22 Abs. 1 InsO, § 55 Abs. 2 InsO) begründet und erfüllt werden
oder
- in einem vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren bei Vorliegen einer Anordnung nach § 270c Abs. 4 InsO durch den eigenverwaltenden Schuldner begründet und erfüllt werden.

In beiden Konstellationen steht der vorläufigen Insolvenzverwalterin/dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. dem eigenverwaltenden Schuldner kein Wahlrecht zu, ob sie oder er Masseverbindlichkeiten begründen will. In diesen Fällen entstehen Masseverbindlichkeiten kraft Gesetzes und ihre Erfüllung ist nicht anfechtbar, vgl. BGH, Urteil vom 16.06.20216, Az. IX ZR 114/15.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann rückwirkend für die Zeit ab dem Anspruchszeitraum, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach der Entscheidung über einen Insolvenzantrag nur erfolgen,

- wenn der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen oder als unzulässig/unbegründet zurückgewiesen wurde
oder

- soweit im eröffneten Insolvenzverfahren die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bzw. bei Anordnung der Eigenverwaltung die Sachwalterin oder der Sachwalter erklärt hat, auf die Anfechtung zu verzichten.

Der Anfechtungsverzicht muss sich auf konkret bezifferte, vom Betrieb während der Kurzarbeit allein zu tragende Sozialversicherungsbeiträge beziehen. Dazu sind neben der Beitragshöhe die oder der jeweils betroffene Beschäftigte und der jeweilige Beitragszeitraum anzugeben. Sofern bei einer Einzugsstelle mehrere Beschäftigte versichert sind, können diese in einem Anfechtungsverzicht zusammengefasst werden. Der Anfechtungsverzicht ist gegenüber der jeweils zuständigen Einzugsstelle zu erklären. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nur, soweit für die jeweilige Beitragsforderung Mehrfertigungen der Verzichtserklärungen vorgelegt werden. Ein Zustellungsnachweis muss nicht eingefordert werden. Die rückwirkende Erstattung setzt voraus, dass die Ausschlussfrist zur Beantragung der Sozialversicherungsbeiträge eingehalten wurde. Soweit lediglich die Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes beantragt wurde, ist damit nicht die Einhaltung der Ausschlussfrist bezogen auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge verbunden.

Sofern ein gestellter Insolvenzantrag zurückgenommen wurde, ist die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erst möglich, wenn der Betrieb nachgewiesen hat, dass von Anfang an kein Insolvenzgrund vorgelegen hat oder ein bestehender Insolvenzgrund nachhaltig beseitigt wurde. Für die Beurteilung, ob ein Insolvenzgrund nachhaltig beseitigt wurde, kann auf die Maßstäbe der FW Insg RN 165.27 (Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit) zurückgegriffen werden.

Davon unberührt besteht bei zulässiger Fortführung der Kurzarbeit ab dem Tag der Insolvenzeröffnung ein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Regelungen an.
- Das Kundenportal beachtet die geänderten FAQ-Beiträge „Kug – allgemeine Voraussetzungen“ und „Kug - Sozialversicherung“.

4. Info

Die Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift